

Name der Gesellschaft:  
Köln=Münster Vieh=Versicherungs=Verein.

会社名 :  
ケルン = ミュンスター家畜保険会社

認可年月日 :  
1848.02.28.

業種 :  
保険

掲載文献等 :  
Amtsblatt der Regierung zu Köln, Jg.1848, SS.93-106.  
; Amtsblatt der Regierung zu Köln, Jg.1849, SS.89-101.

ファイル名 :  
18480229KMVV\_A.pdf

# A m t s b l a t t

## der Königl. ichen Regierung zu Köln.

**Stück 15.**

**Dienstag den 11. April 1848.**

### I n h a l t d e r G e s e t z s a m m l u n g.

- |           |  |  |
|-----------|--|--|
|           |  | Nor. 140.<br>Inhalt<br>der Gesetzsammlung. |
| Nr. 2937. | Das am 31. März c. zu Berlin ausgegebene 9. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Allerhöchste Kabinetts-Order vom 24. Januar 1848., betreffend die Kompetenz zur polizeilichen Untersuchung und Bestrafung der, in dem S. 176 bis 180, der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, bezeichneten Vergehen.                  |  |
| Nr. 2938. | Allerhöchste Kabinetts-Order vom 16. März 1848., das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Grenzen gegen die nicht zum deutschen Bundesgebiete gehörigen Länder betreffend.  |  |
| Nr. 2939. | Ministerial-Erklärung vom $16\frac{1}{2}$ Februar 1848., betreffend die Ausdehnung der Konvention zwischen der Königl. Preuß. und der Herzogl. Braunschweigischen Regierung wegen Verhütung der Forstfrevel vom $\frac{23. \text{Januar}}{7. \text{Februar}}$ und $\frac{25. \text{Januar}}{25. \text{Februar}}$ auf die Jagdfrevel. |  |
| Nr. 2940  | Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen „Vereins-Zuckersiederei“ in Stettin gebildeten Actiengesellschaft. Vom 17. März 1848.   |  |

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. ichen Regierung.

Das Kreis-Physikat des Siegfriedes ist durch die erfolgte Entlassung des Kreis-Physikus Dr. Lohmann in Hennef erledigt worden. Qualifizierte Bewerber um diese Stelle haben ihre Ansprüche unter Einreichung der Dokumente binnen 6 Wochen bei uns geltend zu machen.

Mit der interimistischen Verwaltung der Stelle haben wir den Kreisphysikus Dr. Brach in Bonn beauftragt, an welchen auch die Beiträge zu den Kreis-Sanitäts-Berichte für das verfloßene 1. Quartal d. J. einzusenden sind.

Köln, den 2. April 1848.

Königl. iche Regierung.

Die Trennung des bisherigen Gemeinde-Verbandes der Ortschaften Hersel und Uedorf und die Wiederherstellung der letztern zu einer selbstständigen Gemeinde ist höhern Orts genehmigt worden.

Köln, den 4. April 1848.

Königl. iche Regierung.

Das höchsten Orts unterm 29. Februar c. bestätigte Statut des Köln-Münster-Viehversicherungs-Vereins wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 3. April 1848.

Königl. iche Regierung.

Wir Friedrich Wilhelm IV., von Gottes Gnaden König von Preußen, Großherzog von Nieder-Rhein, Herzog zu Jülich, Cleve und Berg, Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nor. 140.  
Inhalt  
der Gesetzsammlung.

Nor. 141.  
Kreis-Physikat  
des Siegfriedes  
betreffend.  
B. III. 1599.

Nor. 142.  
Die Trennung des  
Gemeindeverbandes  
d. Ortschaften Hersel  
u. Uedorf betreffend.  
B. I 1684.

Nor. 143.  
Concessions- und Be-  
stätigungs-Urkunde  
für den  
Köln-Münster-  
Viehversicherungs-  
Verein.  
B. I. 1664.

Vor dem in der Stadt Köln am Rheine wohnenden Königlich Preussischen Notar Joseph Harperath in Gegenwart nachgenannter Zeugen erschienen die nachgenannten Mitglieder des provisorischen Verwaltungsraths des Köln-Münster-Viehversicherungs-Vereins, nämlich:

- 1) Der Herr Franz Egon Graf von Fürstenberg, Königlich Preussischer Kammerherr, zu Stammheim wohnend, Präsident,
- 2) Der Herr Franz Hugo Graf von Weiffel, Königlich Preussischer Kammerherr, zu Schmitheim wohnend,
- 3) Der Herr Gerhard Freiherr von Carnap-Bornheim, Rittergutsbesitzer, zu Bornheim wohnend,
- 4) Der Herr Philipp Freiherr von Kempis, Rittergutsbesitzer, zu Kendenich wohnend,
- 5) Der Herr Heinrich Boediker, Herzoglich Arenbergischer Domainen-Rentmeister, auf Mitteln bei Düsseldorf wohnend,
- 6) Der Herr Joseph Pauli, Posthalter, in Köln wohnend,
- 7) Der Herr Hermann Joseph Stupp, Advokat-Anwalt, in Köln wohnend,
- 8) Der Herr Adolph von der Bourg, provisorischer Subdirektor des gedachten Vereins, in Köln wohnend, hier als Vertreter des provisorischen Direktors dieses Vereins, des in Köln wohnenden und dormalen in Berlin verweilenden Herrn Emil Lambila.

Die Komparanten erklärten, daß sie erschienen seien, um heute bei dem instrumentirenden Notar die zur Gründung des Köln-Münster-Viehversicherungs-Vereins entworfenen und von dem Verwaltungsrathe festgestellten Statuten zu hinterlegen.

Dieselben überreichten dem Notar ein Heft von siebenzehn beschriebenen Blättern, enthaltend die gedachten in achtundfünfzig Paragraphen bestehenden Statuten und den beigefügten Tarif.

Die Komparanten führten an, die gegenwärtige Hinterlegung geschehe zum Zwecke, die Allerhöchste Genehmigung der gedachten Statuten nachzusuchen, und ertheilten sie andurch dem provisorischen Direktor Herrn Lambila die Vollmacht und den Auftrag, diese Allerhöchste Befähigung zu erwirken.

Demnach wurde dieses Aktenstück von den Komparanten, den Zeugen und dem Notar „ne varietur“ unterschrieben, und hat letzterer sodann dieses hinterlegte Aktenstück zu seinen Urschriften genommen, und diese Verhandlung beigefügt.

Worüber diese Urkunde aufgenommen wurde. Als Zeugen waren hierbei anwesend Heinrich Kramer, Bildhauer, und Wilhelm Neuen, Kammacher, Beide in Köln wohnend.

Und nach der den Herren Komparanten in Gegenwart der Zeugen geschehenen Vorlesung dieses Aktes haben dieselben mit den Zeugen und dem Notar, dem alle hierbei erschienenen Personen nach Namen, Stand und Wohnort bekannt sind, unterschrieben.

So geschehen zu Köln auf der Amtsstube des fungirenden Notars, den dreißigsten December Achtzehnhundert sieben und vierzig:

(Geg.) Franz Egon Graf v. Fürstenberg-Stammheim.

Freiherr v. Carnap-Bornheim.

Hugo Weiffel.

v. Kempis.

Boediker

J. Pauli

Stupp.

W. von der Bourg,

prov. Subdirektor.

Heinrich Kramer.

Wilhelm Neuen.

J. Harperath.

Folgt Abschrift der  
Statuten des Köln-Münster-Biehversicherungs-Vereins.

Erster Abschnitt.

Errichtung der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Namen: „Köln-Münster-Biehversicherungs-Verein“ wird eine Gesellschaft gegründet, welche nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Statuten, Vieh zu festen Prämien versichern wird. Die Zahl der zutretenden Mitglieder bleibt unbestimmt.

§. 2.

Die Thätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich über die Rheinprovinz und die Provinz Westphalen.

§. 3.

Als vollständig gegründet wird dieselbe erst dann betrachtet, wenn der Regierung zu Köln nachgewiesen worden, daß der Werth des versicherten Viehs sich auf 500,000 Thaler berechnet.

§. 4.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Köln im Lokale der Direktion.

Zweiter Abschnitt.

Thätigkeit der Gesellschaft.

I. Gegenstände der Versicherung.

§. 5.

Die Gesellschaft versichert folgende Thiere:

- 1) Pferde nach einem Alter von sechs Monaten und im Stückwerth von mindestens 25 Thalern, doch darf die Versicherungssumme den Stückwerth von 150 Thalern nicht übersteigen.
- 2) Rindvieh über sechs Monate alt.
- 3) Schaafe und Ziegen, jedoch müssen die Lämmer und Zickel mindestens drei Monate alt sein.
- 4) Schweine über 3 Monate alt.

§. 6.

Die Gesellschaft versichert kein wolltragendes Thier, welches bereits abgezahlt hat, ist jedoch eine Versicherung vor diesem Alter geschlossen, so bleibt sie für die Dauer des ganzen Vertrages bestehen, selbst wenn die Thiere in der Zwischenzeit dieses Alter überschritten haben sollten.

§. 7.

Die Unfälle, gegen welche die Gesellschaft versichert, sind:  
Jeder natürliche oder zufällige Tod und jede Krankheit oder Unfall, welcher das Töden bei den Pferden und das Schlachten der anderen Gattungen nöthig macht, mit Ausnahme der im folgenden §. 8. angegebenen Fälle.

§. 8.

Ausgenommen von der Versicherung sind:

- 1) Alle Unfälle bei Seuchen, in denen die Ansteckung durch grobe Fahrlässigkeit geschehen ist, und alle Verluste, welche durch die Rinderpest erfolgen sollten.
- 2) Verluste durch Feuerbrünste und Blitzstrahl.
- 3) Durch Mißhandlungen Seitens der Eigenthümer, der zu ihrem Hausstande gehörenden und anderer Personen, denen sie die Thiere zu irgend einem Zweck anvertraut haben.
- 4) Bei Mißhandlungen und Verwüstungen durch Krieg, Aufstände oder andere durch höhere Gewalt veranlaßte Unfälle. Gegen Lungenseuche und Milzbrand muß Rindvieh, und gegen Fäule, Milzbrand und Blutkrankheit müssen Schaafe durch den im Tarif ange-

gebenen höheren Prämienatz versichert sein, widrigenfalls für Verluste durch diese Krankheiten keine Vergütung erfolgt.

## II. Zulässigkeit zur Versicherung.

### §. 9.

Alle Viehbesitzer dürfen zur Versicherung zugelassen werden, mit Ausnahme der Pferde- und Viehhändler.

### §. 10.

Das versicherte Vieh darf in keine andere ähnliche Versicherungsgesellschaft eingetragen sein, bei Verlust aller Entschädigungs-Ansprüche in vorkommenden Fällen; ebensowenig dürfen die Viehbesitzer aus einer Thiergattung einzelne Stücke allein versichern.

## III. Dauer der Versicherung.

### §. 11.

Der Versicherungs-Vertrag muß mindestens auf ein Jahr und kann höchstens auf fünf Jahre abgeschlossen werden. Derselbe kann jedoch für junges Vieh und Mastvieh auf ein Minimum von vier Monaten und für Schweine auf sechs Monate abgekürzt werden.

### §. 12.

Die Versicherung beginnt am dreißigsten Tage nach Ausfertigung der Police, Mittags zwölf Uhr, wobei der Tag der Ausfertigung nicht mitgezählt wird.

### §. 13.

Die Versicherung erlischt, wenn die versicherten Thiere auf einen anderen Besitzer übergehen.

### §. 14.

Wenn ein ganzes Gehöft übertragen oder vererbt wird, so kann durch den Direktor auf Ansuchen des neuen Besitzers und beziehungsweise der Erben die Versicherung fortlaufend gültig erklärt werden.

### §. 15.

Wenn drei Monate vor Ablauf der Versicherungszeit eine Kündigung weder Seitens der Gesellschaft, noch Seitens der Versicherten erfolgt ist, so wird der Vertrag für die darin bestimmte Zeit und unter den darin enthaltenen Bedingungen stillschweigend verlängert. Diese Versicherung wird jedoch beendet, wenn im Laufe der Versicherungsperiode die landesherrliche Genehmigung des Vereins zurückgezogen werden möchte.

### §. 16.

Ergibt es sich aus glaubwürdigen Zeugnissen oder aus den Berichten der Kontrolleure der Gesellschaft oder der Thierärzte, daß das versicherte Vieh nicht gehörig genährt, gepflegt oder geschoht worden sei, so hat der Verwaltungs-Rath das Recht, die Versicherung aufzuheben, wobei jedoch der Versicherte bis zum Augenblicke der Aufhebung sein Recht behält.

Diese Aufhebung wird dem Versicherten durch einen außergerichtlichen Akt bekannt gemacht.

## IV. Förmlichkeiten des Versicherungs-Vertrages.

### §. 17.

Die Versicherung wird durch eine doppelt ausgefertigte und von dem Versicherten und von einem von der Gesellschaft gehörig dazu kommittirten Agenten unterzeichnete Police bekundet.

Dieser Police wird ein in zwei Exemplaren angefertigtes Verzeichniß beigelegt, welches neben der Gattung das Signalement der versicherten Thiere enthält, mit allen Kennzeichen und Merkmalen und mit der durch den Versicherten selbst angegebenen Tare, deren Betrag möglichst mit 5 theilbar sein soll.

Bei den Schweinen bedarf es keiner Werthangabe in der Police, weil ihr Werth in die Urkunde, welche die Unfälle konstatiren soll, mit aufgenommen wird.

Die gegenwärtigen Statuten müssen der Police vollständig einverleibt werden.

## §. 18.

Die Identität der versicherten Thiere wird außerdem durch fernere, von dem Verwaltungsrathe festzusetzende künstliche Kennzeichen konstatirt, deren nähere Angabe die Police enthält.

## §. 19.

Wenn die Versicherung auf länger als ein Jahr abgeschlossen ist oder Mangels Aufkündigung fortläuft, so wird am Ende eines jeden Jahres ein neues Verzeichniß der versicherten Thiere aufgenommen mit Angabe des jedesmaligen Werthes und in der im §. 17. vorgeschriebenen Form.

## V. Verpflichtungen zu den jährlichen Einlagen und Unkosten.

## §. 20.

Jeder Versicherte ist zu einer jährlichen Einlage verpflichtet, welche in dem diesen Statuten beigefügten Tarife, bestimmt ist.

Sie wird nach dem Gesamtwerthe der versicherten Thiere, wie dieser sich aus der Police oder der nach §. 19. vorgeschriebenen erneuerten Werth-Aufnahme ergibt, berechnet.

Sollten die in einem Kalenderjahre gezahlten Prämien für die sich ergebenden Verluste in demselben nicht hinreichen, so sind die Versicherten zu keinen Zuschüssen verbunden, und das Fehlende kann nur aus dem sich bildenden Reserve-Fond ersetzt werden.

Die Einlage wird stets für ein ganzes Jahr beim Abschlusse des Versicherungs-Vertrages gezahlt und für jedes folgende Jahr fällig am ersten Tage des Monats, in welchem der Vertrag abgeschlossen ist.

## §. 21.

Jeder Versicherte schuldet außerdem die Kosten der Police, des Aufdrückens der Zeichen und aller vorgeschriebenen Verzeichnisse.

Bei jeder General-Versammlung werden die Sätze, nach welchen diese Kosten zu erheben sind, wie auch die Direktionskosten geprüft, und es wird bestimmt werden, welche Veränderungen dieselben erleiden und wieviel Procent vom Werthe der versicherten Thiere jedes Mitglied als Prämie für das nächste Jahr beitragen soll.

Bei einer Versicherung unter zwölf Monaten ist der Betrag der specificirten Unkosten für das ganze Jahr zu entrichten.

## §. 22.

Die Einlagen werden bei Ausfertigung der Police, des Zugangs-Verzeichnisses oder der erneuerten Jahres-Aufnahme entrichtet.

## §. 23.

Die Kosten der Verwaltung für Ausfertigung der Police, für Bezeichnung und neue Verzeichnisse, werden ebenfalls baar gezahlt.

## §. 24.

Der Versicherte kann in den vorgesehenen Fällen (§§. 10. und 13.) die ganze oder theilweise Zurückstattung der Einlagen, Kosten u. nicht in Anspruch nehmen, vielmehr verbleiben dieselben der Gesellschaft und beziehungsweise der Direktion.

In den §. 16. vorgesehenen Fällen dagegen wird den Versicherten nach Aufhören der Versicherung für die genannten Einlagen, Kosten u. Ersatz zugesichert.

## §. 25.

Im Falle zu der festgesetzten Zeit die Zahlung der Prämien nicht geleistet wird, verliert der Versicherte dadurch von Rechtswegen und ohne daß es dabei einer gerichtlichen Zustellung bedürfte, alle Ansprüche auf Entschädigung für alle Unfälle, welche nach der Verfallzeit und vor Zahlung der von ihm schuldigen Summe sich ereignen dürften.

## VI. Verpflichtungen des Versicherten während der Dauer der Versicherung und bei Unfällen.

### §. 26.

Sobald Pferde oder Rindvieh erkranken, ist der Versicherte gehalten, einen geprüften Thierarzt rufen zu lassen, oder wenn sich ein solcher in einem Umfange von zwei Meilen nicht vorfinden sollte, sich unter Beirath von rechtlichen Männern, welche wo möglich Mitglieder der Gesellschaft sein müssen, an einen erfahrenen Nothhelfer zu wenden, um dem kranken Thiere die nöthige Sorgfalt angedeihen zu lassen und zwar Alles dieses auf eigene Kosten.

Ist der herbeigerufene Thierarzt oder Nothhelfer der Meinung, daß in Folge der Krankheit oder des entstandenen Unfalles das Thier zu keinem Gebrauche mehr fähig ist, so muß für den letzten Fall in der Regel der Kreis-Thierarzt, wenn er nicht über drei Meilen weit wohnt, zu Rathe gezogen werden; dieser nimmt darüber ein Protokoll auf, welches der Versicherte sofort dem Agenten der Gesellschaft franco zusendet, und dieser ermächtigt dann je nach Gutdünken der Direktion zum Verkaufe oder zum Tödten.

Im Fall das Vieh verkauft wird, muß der Verkaufspreis durch einen Schein des Ankäufers beurkundet und von den Agenten der Gesellschaft beglaubigt werden.

### §. 27.

Im Falle einzelne Schweine oder Schaafse gefährlich erkranken, so soll der Versicherte sich dieses von zwei Nachbarn beglaubigen lassen, welche er vorzugsweise aus seinen Mitversicherten zu wählen hat; das von ihnen auszustellende Zeugniß muß die Angabe des Preises enthalten, welchen sie für die kranken Thiere glauben erzielen zu können, und ist dieses Zeugniß dem Agenten der Gesellschaft sofort zuzuschicken, welcher je nach Gutdünken der Direktion zum Verkaufe oder zum Tödten ermächtigt. Wenn indessen mehrere Stücke erkranken, so muß ein geprüfter Thierarzt und bei feuchtenartigen Krankheiten der Kreis-Thier-Arzt zu Rathe gezogen werden.

### §. 28.

In Unglücksfällen ist der Versicherte verpflichtet, die Beglaubigung auf seine Kosten sofort zu beschaffen und zwar: wenn sie Pferde oder Rindvieh betreffen, in der Regel durch den Kreis-Thierarzt und in Nothfällen durch einen anderen geprüften Thierarzt in Gegenwart zweier vorzugsweise aus seinen Mitversicherten gewählten Zeugen.

Nur dann, wenn das Stück über 6 Monate versichert ist, und der nächste Thierarzt über 3 Meilen weit entfernt wohnt, werden anderweitige protokollarische Beglaubigungen nachgegeben.

Wenn einzelne Unglücksfälle Schaafse oder Schweine betreffen, so sind dieselben von 2 Nachbarn vorzugsweise von Mitversicherten zu beglaubigen.

Von Schaafen müssen die Felle bis zur Untersuchung durch den Agenten 20. Tage lang aufbewahrt werden, mit Ausnahme der Fälle, in welchen polizeiliche Bestimmungen dem entgegen stehen. Das desfallsige Zeugniß muß die Angabe des Werthes enthalten, den die Thiere im Augenblick des Unfalles hatten.

Der Versicherte ist gehalten, daß Zeugniß innerhalb der ersten 8 Tage, welche auf den Unfall folgen, dem Agenten der Gesellschaft zukommen zu lassen, bei Verlust aller Entschädigungs-Ansprüche. Es wird ihm hierüber vom Agenten eine Bescheinigung ertheilt.

Ist aber die Krankheit, wovon die Thiere befallen worden, ansteckend, so sollen nicht allein die bestehenden Veterinär-Polizeigesetze, sondern auch noch besondere Maßregeln, wozu die Vorschrift in den. Polizen gegeben wird, beobachtet werden.

## VII. Berechnung und Auszahlung der Entschädigungen an die Versicherten, welche Unfälle erlitten haben.

### §. 29.

Ein jedes Kalenderjahr bildet ein Geschäftsjahr, mit dem 1. Januar beginnend und den 31. December endigend.

## §. 30.

In den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahrs wird die Liquidation der Entschädigungen vorgenommen, welche den Versicherten aus dem vorigen Geschäftsjahre wegen erlittener Unfälle zukommen, ohne dabei auf die Zeit des Antritts der Versicherung Rücksicht zu nehmen. Eine jede Provinz soll in der Berechnung von der anderen gänzlich getrennt sein, auch sollen die Einlagen für die verschiedenen Thiergattungen und ihre Klassen in besonderen Rechnungen geführt werden und besondere Klassen bilden.

## §. 31.

Bei eingetretenen Unfällen werden die Versicherten bis zu  $\frac{2}{3}$  des in der Police oder in dem neuen Verzeichnisse angegebenen Werthes der versicherten Thiere zur Liquidation zugelassen, mit folgenden Ausnahmen:

- 1) Für Kindvieh und Schaafe, welche an Aufblähen gefallen sind, wird nur ein Anspruch von 40% des Tarwerthes anerkannt.
- 2) Alle Verluste, welche durch Seuchen entstehen, (hierher gehören Milzbrand, rasende Wuth, Räude, Maul- und Klauen-Krankheit, Wurm-Lariren, Blutharn und Vergiftungen und außerdem noch der Rog, Wurm, die Influenz und die Chanterseuche bei Pferden, und die Lungenseuche beim Kindvieh) werden einzeln, wie bei sonstigen Krankheiten entschädigt, wenn aber innerhalb dreier Monate bei dem Vieh desselben Eigenthümers weitere gleiche Unfälle geschehen, so hat derselbe nur einen Anspruch auf 40 % des Tarwerthes.

## §. 32.

Wenn in den §§. 26. und 27. vorgesehenen Fällen des Verkaufs, oder des Tödtens versicherter Thiere, das Thier noch theilweise Hoffnung der Genesung verspricht, oder beim Schlachten noch genießbar ist, soll der Werth desselben am Entschädigungsbetrage in Abzug kommen. Ist die Ermittlung dieses Werthes mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, so soll derselbe zur Hälfte der statutenmäßigen Entschädigung angenommen werden. Bei anderen Todesfällen bleibt die Haut und das Kadaver dem Versicherten.

## §. 33.

Wenn die Versicherung auf länger als ein Jahr abgeschlossen ist, oder Mangels Aufkündigung fortläuft und es entstehen Unfälle vor der Anfertigung des durch §. 19. vorgeschriebenen neuen Verzeichnisses, so geben diese Unfälle ein Anspruchsrecht nach Maßgabe des in der Police oder in dem vorjährigen Verzeichnisse angegebenen Werthes.

## §. 34.

In der Hälfte eines jeden Monats wird der Verwaltungs-Rath über die Zulässigkeit oder Verwerfung der im vorigen Monat vorgekommenen Unfälle berathen; im Falle der Verwerfung wird der Direktor den Versicherten davon benachrichtigen, so daß dieser im Laufe eines Monats dem Verwaltungs-Rath seine Bemerkungen mittheilen kann, welcher alsdann seinen definitiven Bescheid geben wird.

Außerdem wird in jeder letzten Hälfte des Monats durch Beschluß des Verwaltungs-Raths vorschufweise unter die Versicherten, welche im vorigen Monate Unfälle erlitten haben, eine Vertheilung bis zur Hälfte der Vergütung aus dem Kassenbestande des betreffenden Geschäftsjahres, in welchem die Unfälle vorgekommen, Statt finden, vorbehaltenlich jedoch einer nöthigen Rückerstattung bei der Liquidation.

## §. 35.

Sollte es sich durch die in Gemäßheit des §. 30. vorzunehmende Haupt-Liquidation ergeben, daß die jährlichen Einlagen zur gänzlichen Zahlung der liquidirten Entschädigungen nicht ausreichen, so findet deren Vertheilung nach Procenten Statt, und können die Versicherten zu höheren als den tarifmäßigen Einlagen nicht in Anspruch genommen werden.

Wenn die Prämien einen Ueberschuß darbieten, nachdem die Entschädigungen bezahlt sind, so bleibt dieser Ueberschuß in Reserve, um von fünf zu fünf Jahren die in einzelnen



Jahren dieser Rechnungsperiode vorgekommenen Rückstände damit zu decken, resp. auszugleichen und die Beschädigten gleichzustellen.

Bei dieser Ausgleichung werden die Klassen der beiden Provinzen zwar getrennt gehalten, dagegen werden in jeder Provinz die Ueberschüsse der Klassen der verschiedenen Thiergattungen und ihrer Klassen zusammengeworfen und die Ausgleichung bei allen Klassen und Gattungen in dieser Provinz bewirkt.

Wird hierdurch der reservirte Bestand in einer Provinz nicht erschöpft, so soll der Ueberschuß als ein Reservefond aufbewahrt werden, um am Schlusse der nächsten fünfjährigen Periode den Ueberschuß-Beständen aus dieser Provinz hinzuzutreten und, wie diese, zur Ausgleichung der in der betreffenden Provinz ungedeckt gebliebenen Entschädigungen verwandt zu werden.

Sollte aber dieser Reservefond den Betrag von zwei Procent des Werthes des am Schlusse einer fünfjährigen Periode versicherten Viehes übersteigen, so soll der über diese zwei Procent überschießende Betrag desselben den Versicherten zugestellt werden, welche während eines oder mehrerer Jahre der letzten fünfjährigen Periode Teilnehmer der Gesellschaft waren, und zwar nach dem Procentsatze der von ihnen gezahlten Prämie.

#### Dritter Abschnitt.

#### Verwendung und Anlage der Kapitalien.

##### § 36.

Die baar eingezahlten Einlagen und alle Ueberschüsse werden nach und nach, wenn sie die Höhe von 1000 Thaler erreicht haben, gegen Hypotheken und Staatspapiere oder bei der Königl. Bank verzinslich untergebracht.

Ueber das Unterbringen und Einziehen der Gelder entscheidet nur der Direktor in Folge einer jedesmaligen speciellen Autorisation des Verwaltungs-Rathes.

#### Vierter Abschnitt.

#### Verwaltung.

##### § 37.

Die Gesellschaft wird durch eine General-Versammlung der Gesellschaftsmitglieder geleitet, verwaltet wird sie von einem Verwaltungs-Rathe und einem Direktor.

In jedem landräthlichen Kreise werden zwei Kontrolleure die Handlungen der Agenten der Gesellschaft überwachen.

#### I. General-Versammlung.

##### § 38.

Alle Versicherten haben das Recht und sind berufen, der General-Versammlung beizuwohnen. Sie können sich nicht vertreten lassen, und haben nur eine einzige Stimme. Die Fehlenden unterwerfen sich den Beschlüssen der Anwesenden.

Die Beschlüsse derselben sind rechtskräftig, wenn sie durch die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden genehmigt werden.

Die General-Versammlung wählt aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und Protokollführer.

##### § 39.

Die General-Versammlung tritt jährlich einmal und zwar am letzten Sonnabend im Monat Januar, abwechselnd zuerst in Köln und dann in Münster nach vorheriger Einladung durch die §. 57 genannten Zeitungen zusammen.

Ihre erste Versammlung aber findet vier Monate nach der landesherrlichen Genehmigung der gegenwärtigen Statuten Statt. Außerdem kann sie durch den Verwaltungs-Rath auch zu einer außerordentlichen Versammlung berufen werden.

Die General-Versammlung ernimmt die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes, sie stellt den Direktor auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes an, und bewirkt auch auf dessen Antrag die Entlassung dieses Beamten nach Maßgabe der mit diesem zu schließenden Verträge, welche jedoch die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten dürfen.

Die General-Versammlung faßt Beschlüsse über alle ihr zugehenden Bemerkungen und Vorschläge ihrer Mitglieder, des Verwaltungs-Rathes oder des Direktors.

Sie stellt die Rechnungen der Gesellschaft fest.

## II. Verwaltungs-Rath

### §. 40.

Der Verwaltungs-Rath ist aus acht unter den Versicherten gewählten Mitgliedern zusammengesetzt, für welche ebensoviele Stellvertreter ernannt werden.

Den Vorsitz führt ein durch Stimmenmehrheit gewähltes und jährlich zu ernennendes Mitglied; in Abwesenheitsfällen ersetzt das älteste Mitglied den Vorsitzenden.

Ein außerhalb der Gesellschaft gewählter Sekretair wird dem Verwaltungs-Rathe beigegeben und salarirt. Dieser Sekretair wird vom Verwaltungs-Rathe ernannt und kann noch andere Geschäfte der Verwaltung wahrnehmen.

Der vierte Theil des Verwaltungs-Rathes wird jedes Jahr erneuert, das Loos bestimmt die ersten Ausscheidenden bei den ersten Erneuerungen.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

### §. 41

Der Verwaltungs-Rath versammelt sich monatlich einmal. Es kann eine außerordentliche Zusammenberufung stattfinden.

Zur Gültigkeit der Verhandlungen ist die Gegenwart von vier Mitgliedern erforderlich.

Ueber die Beschlüsse entscheidet die Stimmenmehrheit, bei gleich getheilten Stimmen gibt der Präsident den Ausschlag.

Der Verwaltungs-Rath schlägt der General-Versammlung die Ernennung und Entlassung des Direktors vor und ernennt und entläßt die beiden Subdirektoren; den Thierarzt, den Kassirer, Sekretair, die Inspektoren und die Agenten auf den Vorschlag des Direktors.

### §. 42.

Der Verwaltungs-Rath verhandelt über alle Angelegenheiten der Gesellschaft. Er kontrollirt die Geschäfte der Direktion, läßt sich über die Kassenbestände Rechenschaft ablegen; er revidirt die Buchführung, die Kassenbelege und die Verzeichnisse der Entschädigungen bei Unfällen, auch stellt er die Rechnungen der Gesellschaft provisorisch fest, und hat darüber zu bestimmen, wie die Gelder, welche für die Verwaltungskosten berechnet sind, unter die Direktions-Mitglieder und ihre Unterbeamten repartirt werden sollen.

Die Mitglieder des Verwaltungs-Raths können hinsichtlich ihrer Stellung zur Gesellschaft keinerlei persönliche oder solidarische Verbindlichkeiten eingehen.

## III. Direktion.

### §. 43.

Die Direktion besteht aus einem Direktor, zwei Subdirektoren (wovon der eine für die Provinz Westphalen fungirt), einem Thierarzt, einem Kassirer und einem Sekretair. Der Direktor leitet alle Geschäfte der Gesellschaft und vertritt dieselbe in jeder Beziehung, sei es den Behörden oder Privaten gegenüber. Es liegt ihm ob und steht ihm zu, über alle Verwaltungs-Angelegenheiten zu berathen und nach den Verwaltungs-Beschlüssen zu handeln.

Er schlägt die Ernennung und die Entlassung der beiden Subdirektoren, des Thierarztes, Sekretairs, Kassirers und der Agenten dem Verwaltungs-Rathe vor, ebenso die Repartition der eingegangenen Verwaltungskosten, in Gehälte, Remessen-Antheile, Gratifikationen und Entschädigungen, vollstreckt die Beschlüsse desselben.

Der Direktor leistet eine Kaution von 3000 Thlr. für sich und den Subdirektor der Rheinprovinz, insofern, er sich durch denselben vertreten läßt, der Subdirektor von Westphalen von 2000 Thlr., der Kassirer von 3000 Thlr. und die Agenten je nach Umfang ihrer Thätigkeit und dem Ermessen der Direktion. Ueber jede Kaution, deren nähere Modalität der Verwaltungs-Rath zu bestimmen hat, wird ein notarieller Akt vollzogen, und vom Verwaltungs-Rathe entgegen genommen.

Die über die Kautions sprechenden Dokumente werden in glaubhafter Ausfertigung in den §. 52 erwähnten Kasten mit drei Schlüssel niedergelegt. Die Kosten dieser Formalität werden von der Direktion getragen.

Die Kautionen können, je nach der Bedeutung der Geschäfte der Gesellschaft, in Folge Beschlusses der General-Versammlung erhöht werden.

§. 44.

Der Direktor ist verpflichtet, die gewöhnlichen und außergewöhnlichen General-Versammlungen sowie die Versammlungen des Verwaltungs-Raths zusammen zu berufen und hat derselbe in diesen Versammlungen beratende Stimme.

§. 45.

Die Gesellschaft schuldet dem Gründer alle Kosten der ersten Einrichtung, so wie dieselben vom Verwaltungs-Rathe festgesetzt werden.

Die desfalligen Vorschüsse werden in einem Zeitraume von fünf Jahren von der Gesellschaft zurück vergütet, nach einem von dem Verwaltungs-Rathe anzufertigenden und vorzuschlagenden Reglement.

Die General-Versammlung wird in ihrer zweiten Versammlung die zu zahlende Summe sowie den Zinsfuß feststellen und wird den Rückerstattungs-Modus bestimmen.

§. 46.

Die Entlassung des Direktors vor dem Ablaufe des mit demselben geschlossenen Vertrages oder der bestimmten Wahlperiode, kann vom Verwaltungs-Rathe durch Stimmenmehrheit vorgeschlagen und von der General-Versammlung angenommen werden, aber nur für absichtliche Verschulden oder grobe Nachlässigkeiten in seiner Amtsführung.

§. 47.

Im Falle der Entlassung erlischt der mit ihm eingegangene Vertrag.

§. 48.

Der Gründer der Gesellschaft bekleidet die Stelle als Direktor derselben mindestens auf die Dauer der ersten fünf Jahre

#### IV. Kontrolleure.

§. 49.

Der Verwaltungs-Rath bestimmt diejenigen Männer in jedem Kreise, die, mit Zuziehung eines betreffenden Thierarztes, die Funktionen als Kontrolleure zu übernehmen haben, insofern sie dazu bereit sind.

§. 50.

Die Kontrolleure sind mit der Ueberwachung der von den Agenten in den verschiedenen Kreisen wahrzunehmenden Geschäften beauftragt; sie haben die Bücher derselben zu revidiren und festzustellen und überhaupt auf Handhabung der Statuten und der von der Verwaltung ausgehenden Verordnungen zu wachen. Sie reichen ihre Berichte der Direktion ein, um von dieser dem Verwaltungs-Rathe vorgelegt zu werden.

#### V. Kassirer.

§. 51.

Die Gesellschaft hat einen vom Verwaltungs-Rathe ernannten Kassirer. Er führt seine tägliche Comptabilität unter der unmittelbaren Kontrolle des Direktors, und kann ohne dessen jedesmal schriftlich zu ertheilende Anweisung durchaus keine Zahlungen leisten oder Fonds verwenden. Er leistet eine Kautions von 3000 Thlr., welche erforderlichen Falls erhöht werden muß. (cf § 43.)

§. 52

Zur Sicherung der größeren Geldbestände und Dokumenten wird ein Kasten mit drei verschiedenen Schlössern und ebenso viel Schlüsseln angeschafft und bleibt von den letzteren einer in der Hand des Kassirers, während der zweite dem Direktor und der dritte Schlüssel dem Präsidenten des Verwaltungs-Raths zugestellt wird.

## Fünfter Abschnitt.

## Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

## §. 53.

Wenn nach einem Zeitraume von fünf Jahren vom Tage der Genehmigung der Gesellschaft an gerechnet, der Werth der versicherten Thiere die Summe von einer Million Thalern nicht erreicht haben sollte, oder wenn sie erreicht worden und wieder gesunken wäre, so soll der Direktor in Folge der Berathung des Verwaltungs-Rathes eine außerordentliche General-Versammlung zusammentufen um sich nöthigenfalls über die Auflösung der Gesellschaft auszusprechen.

In denselben vorgedachten Fällen soll auch der Regierung zu Köln die Befugniß zustehen, die Auflösung der Gesellschaft zu verfügen.

In diesen Fällen erlischt auch der mit dem Direktor abgeschlossene Vertrag und wird die Gesellschaft ihn für die Kosten der ersten Einrichtung und alle anderen Kosten und Vorlagen, wie sie in der zweiten Hälfte des §. 45. angegeben sind, entschädigen, ohne daß indessen, wenn die bereiten Mittel hierzu nicht ausreichen sollten, dem Direktor ein desfalliger persönlicher Refkurs gegen die Gesellschaftsmitglieder verbliebe.

## §. 54.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die General-Versammlung die mit der Liquidation zu beauftragenden Personen ernennen und sie mit den nöthigen Vollmachten versehen.

Der Regierung steht das Recht zu, die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten eventualiter durch geeignete Maßregeln auf Kosten der Gesellschaft anzuordnen und zu betreiben.

Wenn Gelder in der Kasse verbleiben, so werden sie nach dem Beschlusse der General-Versammlung verwendet werden. Im Uebrigen treten für diese Fälle die Bestimmungen des §. 29. des Gesetzes vom 29. November des Jahres 1843 ein.

## Sechster Abschnitt.

## Allgemeine Bestimmungen.

## §. 55.

Streitigkeiten zwischen einem Versicherten und der Gesellschaft bei welchen der Versicherte die Stellung des Klägers einnimmt, sollen durch drei Schiedsrichter entschieden werden, die in der Rheinprovinz durch den Friedensrichter und in Westphalen durch das Land- und Stadtgericht des Ortes, an welchem der betreffende Agent wohnt, zu ernennen sind.

Ansprüche bevormundeter Personen an die Gesellschaft gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Dennoch aber haben auch Vormünder, wenn sie zur Berufung auf Kompromiß befugt sind, die Wahl, ob sie auf dasselbe eingehen und das Kompromiß der Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte vorziehen wollen. Bei Streitigkeiten, in welchen die Gesellschaft die Stellung des Klägers einnimmt, behält es bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Gerichtsstand sein Bewenden.

Kein Versicherter darf unter dem Verluste aller Ansprüche auf Entschädigung, Gelder der Gesellschaft mit Beschlagnahme oder Arrest belegen.

## §. 56.

Sollte die Erfahrung einige Aenderungen in den gegenwärtigen Statuten nothwendig machen, so kann die General-Versammlung sie, vorbehaltlich landesherrlicher Genehmigung, annehmen.

## §. 57.

Alle Bekanntmachungen werden in der Kölner und Münster'schen Zeitung erlassen.

## Transitorische Bestimmungen.

## §. 58.

Bis zu dem im §. 3. resp. 39. bezeichneten Zeitpunkte werden die Versicherungen auf Grund vorstehender Statuten aufgenommen und das Institut selbstständig geleitet durch

Herrn E. Lamba, als Direktor unter der Kontrolle des provisorischen Verwaltungsrathes, bestehend aus:

- dem Herrn Grafen von Fürstenberg = Stammheim als Präsident,
- „ „ „ von Beißel,
- „ „ Rentmeister Boediker,
- „ „ Freiherrn von Carnap = Bornheim,
- „ „ Bürgermeister von Ising,
- „ „ Freiherrn von Kempis,
- „ „ Posthalter Pauli,
- „ „ Rittergutsbesitzer vom Rath,
- „ „ „ Schmitz,
- „ „ Justiz-Rath Stupp.

**T a r i f**

der jährlichen Einlagen für die Versicherten §§. 20. und 21. der Statuten.

Einteilung der zu versichernden Thiere.		Einlagen von 100 Thlr. Werth zu entrichten. Rthlr. Sgr. Pf.		
<b>I. P f e r d e.</b>				
1. Klasse.	Miethpferde und Schiffzieh-Pferde	6	—	—
2. „	Pferde der Post, der Diligencen, Omnibus, Fiaces und der reisenden Fuhrleute	3	15	—
3. „	Lurus-Pferde und solche, die von den Eigenthümern selbst oder unter Aufsicht geritten werden, sowie jene der Maurer, Ziegelfabrikanten, Müller und aller Laffuhren am Plaze und endlich die Stallfohlen bis zu ihrer Benutzung	2	15	—
4. „	Mäderpferde und weidende Fohlen	1	—	—
<b>II. K i n d v i e h.</b>				
1. Klasse.	Mastvieh, Zugvieh, alles Rindvieh aus größeren Städten, und insofern aus Dörfern, wenn die Besitzer keine eigene Anzucht haben oder Branntwein brennen	1	15	—
2. „	Alles Vieh aus einzelnen Gehöften, mit Ausnahme von Zug- und Mastvieh, ebenso aus Dörfern, wenn eigene Anzucht und keine Spüllicht-Fabrikation Statt findet.	1	—	—
	Bei Garantie für Lungenseuche und Milzbrand wird außerdem bezahlt.	1	—	—
	N. B. Es wird aber keine Versicherung für Ställe angenommen, in deren Umgebung bis auf eine Meile die Lungenseuche herrscht, oder wo sie nicht auf ein halbes Jahr aufgehört hat			
<b>III. S c h w e i n e.</b>				
	Durchgehends pro Stück	—	15	—
<b>IV. S c h a a f e.</b>				
	Durchgehends wird bezahlt	2	—	—
	Es wird noch besonders bezahlt bei gewünschter Garantie:			
	1) gegen Fäule	3	—	—
	2) gegen den Milzbrand und die Blutkrankheit	1	—	—
<b>V. Z i e g e n.</b>				
	Durchgehends	2	—	—
<b>K o s t e n.</b>				
	Direktions-Kosten.			
	15 Sgr. pro 100 Rthlr. der Versicherungssumme und 1 Sgr. für jedes Schwein.			

Eintheilung der zu versichernden Thiere.	Einlagen von 100 Thlr. Werth zu entrichten. Thlr. Sgr. Pf.		
Kosten der Polizei.			
Wenn Werth des versicherten Viehs			
bis 100 Rthlr.	—	5	—
von 100 bis 300 Rthlr.	—	7	6
von 300 bis 1000 Rthlr.	—	15	—
von 1000 und höheren Summen.	—	20	—
Kosten der erneuerten Verzeichnisse.			
für die Summe bis 100 Rthlr.	—	2	6
von 100 bis 300 Rthlr.	—	5	—
von 300 bis 1000 Rthlr.	—	10	—
von 1000 Rthlr. und höher	—	15	—
Kosten des Aufdrückens der Zeichen.			
Für Pferde und großes Vieh pro Kopf.	—	1	—
"  Schaafe u. s. w.	—	—	2
"  Umschreibungs-Kosten im Falle eines Ersatzes durch Verkauf oder Umtausch im Laufe des Versicherungsjahres.	—	—	—
"  Pferde und Rindvieh pro Kopf. (Bei mehreren nur die Hälfte pro Kopf).	—	8	—
"  Schaafe u. s. w. von 1 bis 25 Thieren. Für jeden Kopftheil über 25 werden 4 Pfennige erhoben, doch kann die ganze Summe nie ein Thaler übersteigen.	—	—	8

Vorstehende Statuten nebst dem beigelegten Tarif werden hiermit durch den unterzeichneten provisorischen Verwaltungs-Rath genehmigt und sollen dieselben bei Herrn Notar Harperath in Köln hinterlegt und demnächst die Allerhöchste Bestätigung derselben nachgesucht werden.

(Gez.) Franz Egon Graf von Fürstenberg-Stammheim.

J. vom Rath.

Stupp.

J. A. Schmitz.

von Fsing.

Hugo Weiffel.

Boediker.

Freiherr von Carnap-Bornheim.

J. Pauli.

v. Kempis:

„Ne varietur“ von den Komparenten, den Zeugen und dem Notar unterschrieben, und zu dem Afte vom dreißigsten December Achtzehnhundert sieben und vierzig sub Repertorii numero Vier tausend neun und sechzig hinterlegt.

(Gez.) Franz Egon Graf von Fürstenberg-Stammheim.

Freiherr von Carnap-Bornheim.

Hugo Weiffel.

v. Kempis.

Boediker.

Stupp

J. Pauli.

A von der Burg. (prov. Sndirektor).

Heinrich Kramer.

Wilhelm Neuen.

J. Harperath.

Zur Urschrift des gegenwärtigen Aktes ist der Stempel von fünfzehn Groschen kassirt worden.  
Für gleichlautende Ausfertigung:

(L. S.)

Der Königlich Preussische Notar  
(gez.) J. Harperath.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen u.  
ertheilen dem Köln-Münster-Viehversicherungs-Verein hiermit Unsere landesherrliche Genehmigung, legen demselben die Rechte einer Korporation, soweit sie erforderlich sind, um Grundstücke und Kapitalien auf seinen Namen zu erwerben und in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, hierdurch bei, und bestätigen das am 30. Dezember 1847 bei dem Notar Joseph Harperath zu Coeln hintergelegte Statut mit der Maßgabe:

- zu §. 3. daß die Bestätigung und Genehmigung zurückgezogen werden wird, wenn der Verein den Nachweis, daß der Werth des bei ihm zur Versicherung angemeldeten Viehs mindestens den Betrag von 500,000 Rthlr. erreicht hat, nicht spätestens binnen zwei Jahren vom heutigen Tage ab geführt hat; und,  
zu §. 57. daß, wenn eines der Zeitblätter, welche als die Organe des Vereins bezeichnet sind, eingehen sollte, Unserm Minister des Innern nach Vermehrung des Verwaltungsrathes die Bestimmung darüber gebührt, welches andere Zeitblatt in die Stelle treten soll;  
und ferner mit der Auflage, daß der Verein die Kosten der Insertion in das Amtsblatt der Regierung zu Köln zu tragen hat.

Gegeben Berlin den 29. Februar 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) von Bodelschwingh. Uden.

Für richtige Abschrift: Wulff, Geh. Kanzley-Inspektor.

Conzessions- und Bestätigungs-Urkunde für den Köln-Münster-Viehversicherungs-Verein.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

### Vorlesungen

auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1848.

Nro. 144.

Vorlesungen auf  
der rheinischen  
Friedrich-Wilhelms-  
Universität zu Bonn  
im Sommerhalbjahr  
1848.

Katholische Theologie. Biblische Archäologie: Scholz. Genesis: Martin. Jesajas: Scholz. Das Evangelium Johannis: Apostelgeschichte: Vogelsang. Brief II. an d. Korinther: Scholz. Brief an d. Hebräer: Vogelsang. Kirchengesch. I. Th.: Dr. Floß. Kirchengesch. II. Th.: Kirchengesch. III. Th.: Hilgers. Gesch. d. deutschen Synodalverbandes im Mittelalter: Dr. Floß Dogmatik I. Th.: Dieringer. Ausgewählte Lehrstücke d. scholastischen Theologie: Vogelsang. Gesch. d. Concils von Trient: Dieringer. Moral I. Th.: Martin. Homiletik: Dieringer. Katechetik: Martin. Leitung d. Uebungen im homiletischen Seminar: Dieringer. Leitung d. Uebungen im katechetischen Seminar: Martin. Prof. Achterfeld u. Prof. Braun werden keine Vorlesungen halten.

Evangelische Theologie. Encyclopädie: Straß. Kritische Einl. ins N. T.: Gesch. d. ersten zwei Jahrhunderte in Beziehung auf d. Gesch. d. Kanons d. N. T.: Lic. Mitschl. Bibl. Theologie d. N. T.: Lic. Nagel. D. heil. Alterthümer d. Hebräer: Sommer. Jesajas: Bleek. Psalmen: Sommer. D. Buch Daniel: Bleek. Leben u. Lehre des Apostels Paulus: Lic. Nagel. Römerbrief: Straß Galaterbrief: Dorner. Pastoralbriefe: Sommer. Brief an d. Hebräer: Bleek. Kirchengesch. I. Th.: Haffe Kirchengesch. d. neuesten Zeit vom Jahre 1814 an: Lic. Krafft. Dogmengesch.: Kling. Patristik: Haffe. Christl. Dogmatik: Dorner. Homiletik u. Liturgik: Kling. Uebungen d. theolog. Seminars: Bleek, Dorner u. Haffe. Uebungen d. homiletisch-katechetischen Seminars: Kling u. Dorner.